

Beispiel:

- Frau Müller hat einen Grad der Behinderung von 100 Prozent und das Merkzeichen H
- Sie ist alleinstehend und im gesamten Jahr 2010 pflegebedingt im Heim untergebracht
- der private Haushalt wurde aufgelöst
- Heimkosten sind i.H.v. 30.004 € entstanden
- die Pflegekasse übernimmt 6.000 €
- Ihre Renteneinkünfte betragen 10.000 €

Lösung:

Frau Müller steht ein **Behindertenpauschbetrag i.H.v. 3.700 €** zu. Anstelle des Pauschbetrages kann sie die tatsächlichen Pflegekosten geltend machen.

Heimkosten	30.004 €
Erstattung Pflegekasse	- 6.000 €
Haushaltersparnis	- 8.004 €
zumutbare Belastung	
5 % von 10.000 € (Tabelle)	- 500 €
abzugsfähige tats. Kosten	15.500 €

Der Ansatz der tatsächlichen Pflegekosten ist somit günstiger! Diese Günstigerprüfung erfolgt nicht von Amts wegen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

§ 35a EStG:

Für Pflege- und Betreuungsleistungen kann auch eine direkte Steuerermäßigung i.H.v. 20 % der Aufwendungen, max. 4.000 € in Anspruch genommen werden, soweit diese nicht bereits als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wurden, z.B. zumutbare Belastung.

Es besteht ein Wahlrecht zwischen dem Ansatz der Pflegeaufwendungen im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen (§ 33 EStG) oder der haushaltsnahen Dienstleistungen (§ 35a EStG).

Hinweis:

Wird der Behindertenpauschbetrag in Anspruch genommen, schließt dies auch hier eine Berücksichtigung der Pflegeaufwendungen nach § 35a EStG aus.

Ergänzend zum vorherigen Beispiel ergibt sich bei einer zumutbaren Belastung von 500 € eine zusätzliche Steuerermäßigung i.H.v. 100 € (20% von 500 €). Dieser Betrag wird direkt von der Einkommensteuer abgezogen.

Weitere Informationen

Wenn Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an das Service-Center oder rufen Sie die Info-Hotline an.

Öffnungszeiten Service-Center:

Montag bis Mittwoch von 7:30 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 7:30 bis 18:00 Uhr und
Freitag von 7:30 bis 13:00 Uhr

Info-Hotline

Telefon 0 180/3 757 400

(9 ct / Min. aus dem dt. Festnetz, max. 42 ct / Min. mobil)

Internet: www.Finanzamt-Trier.de



Rheinland-Pfalz
FINANZAMT TRIER

Steuerliche Berücksichtigung von Pflegeaufwendungen

Rechtslage ab dem Jahr 2010



Stand März 2012

Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftige Menschen sind häufig finanziellen Belastungen ausgesetzt, z.B. wegen der Beschäftigung einer Pflegekraft oder einer Heimunterbringung.

Werden die pflegebedingten Aufwendungen nicht ersetzt, können diese unter bestimmten Voraussetzungen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Behindertenpauschbetrag § 33b EStG

Behinderte und pflegebedürftige Menschen können einen pauschalen Abzugsbetrag beanspruchen, wenn sie ihre tatsächlichen Kosten nicht im einzelnen nachweisen möchten. Dieser richtet sich nach dem Grad der Behinderung. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Behindertenausweises oder einer Bescheinigung vom Amt für soziale Angelegenheiten zu erbringen.

Grad der Behinderung	Pauschbetrag
25 und 30	310 €
35 und 40	430 €
45 und 50	570 €
55 und 60	720 €
65 und 70	890 €
75 und 80	1060 €
85 und 90	1230 €
95 und 100	1420 €

Blinde (Merkzeichen BI) und hilflose (H) Menschen erhalten den erhöhten Pauschbetrag von 3.700 €.

Mit dem Pauschbetrag abgegolten sind z.B. :

- Krankheitskosten wegen Behinderung
- Hilfe bei der alltäglichen Verrichtung (Essen, Waschen, Einkaufen, Putzen)
- Heimunterbringung
- Aufwendungen für Pflege (z.B. Pflegedienst)

Neben dem Pauschbetrag können z.B. allgemeine Krankheitskosten und auch Fahrtkosten berücksichtigt werden.

Fahrtkosten:

Behinderungsbedingte Fahrten müssen glaubhaft erklärt werden, z.B. durch Einzelaufstellung mit Datum, Zweck und Anzahl der gefahrenen Kilometer oder Bescheinigung des Arztes. Pro gefahrenen Kilometer werden grundsätzlich 0,30 € anerkannt.

Bei einem Grad der Behinderung von mind. 80 oder 70 mit Merkzeichen G können pro Jahr ohne weiteren Nachweis 3.000 km mit 0,30 € (900 €) angesetzt werden.

Tatsächliche Pflegekosten § 33 EStG:

Statt des Behindertenpauschbetrages können die tatsächlichen Pflegekosten als sogenannte außergewöhnliche Belastungen unter Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung geltend gemacht werden.

Außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG liegen vor, wenn die Ausgaben:

- außergewöhnlich sind
- zwangsläufig entstehen
- notwendig und angemessen sind
- eine finanzielle Belastung besteht
- keine Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben oder Sonderausgaben sind

Es besteht ein Wahlrecht zwischen dem Ansatz der tatsächlichen Pflegekosten oder der Berücksichtigung des Behindertenpauschbetrages.

	Ihre Einkünfte betragen		
	bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
<u>Berechnung der zumutbaren Belastung:</u>			
Sie haben			
▶ kein Kind und sind			
- ledig	5 %	6 %	7 %
- verheiratet	4 %	5 %	6 %
▶ 1 oder 2 Kinder	2 %	3 %	4 %
▶ 3 oder mehr Kinder	1 %	1 %	2 %

Voraussetzung für den Abzug der tatsächlichen Pflegekosten ist die Feststellung einer Pflegestufe oder das Vorliegen des Merkzeichens H oder BI im Behindertenausweis. Pflegekosten sind auch ohne weitere Voraussetzungen abzugsfähig, wenn sie von einem anerkannten Pflegedienst gesondert in Rechnung gestellt werden.

Tatsächliche Pflegekosten können z.B. sein:

- Hilfsmittel (z.B. Spezialbett, Hebelift)
- pflegebedingte Umbaukosten
<http://www.finanzamt-trier.de/information>
→ Steuerliche Rechte für Menschen mit Behinderung
→ Behindertengerechte Umbauten
- Inanspruchnahme von Pflegediensten
- Tages- und Nachtpflege
- Kurzzeit- oder Verhinderungspflege
- Heimunterbringung wegen Pflegebedürftigkeit
→ Die in Rechnung gestellten Heimkosten sind bei Auflösung des privaten Haushalts um eine Haushaltsersparnis i.H.v. 8.004 € jährlich zu kürzen